

setzung durch Burgundio um 1150 in die westliche Theologie. — Das 5. Kap. endlich (Théologie et droit canon. au XI^e et XII^e siècle, 416—547) zeigt die große Entfaltung und Kodifizierung des Kirchenrechtes in dieser Zeit als Ausdruck der allgemeinen theologischen Bewegung. Der Zusammenhang zwischen allgemeiner Theologie und Kirchenrecht wird hier nochmals durch folgende Momente gekennzeichnet: Theologie und Kirchenrecht haben dieselben Quellen in Schrift und Vätern, haben dieselbe Harmonisierungsmethode gegenüber den Texten, und das Kirchenrecht hilft der Theologie die in dieser Zeit neu entfalteten wichtigen Sachgebiete des Kirchenbegriffes und besonders die Sakramentslehre weiter ausbauen. Gerade in diesem Schlußkapitel ist wieder lebendig zu spüren, wie in der ungemein gründlichen und doch so großzügigen Darstellung bei Gh. die Theologie des 12. Jh.s trotz ihrer großen geistigen Leistung in Dialektik und Systembildung doch keineswegs eine abstrakte Wissenschaft, sondern vielmehr das zum Selbstbewußtsein strebende konkrete Glaubensleben der lebendigen Kirche ist. J. Auer.

J. de Ghellinck, Magister Vacarius, un juriste théologien peu aimable pour les canonistes, RHE. 44 (1949) 173—178, macht auf einige neu gefundene Schriften dieses im 12. Jh. in England lebenden und lehrenden Italieners aufmerksam, die ihn im Gegensatz zu der damals modernen Kanonistenschule Gratians zeigen.

Ray C. Petry, Mediaeval eschatology and social responsibility in Bernard of Morval's *De contemptu mundi*, Speculum 24 (1949) 207—217, beschränkt sich mit einer inhaltlichen Interpretation auf Grund der neuen Ausgabe von C. H. Hoskier (London 1929).

D. M. McGarry, Educational theory in the Metalogicon of John of Salisbury, Speculum 23 (1948) 659—675.

A. C. Pegis, Some recent interpretations of Ockham, Speculum 23 (1948) 452—463, beschäftigt sich mit seiner philosophiegeschichtlichen Stellung.

Der am Ende des 12. Jh.s lebende englische Theologe Radulfus Niger, auf den ich Papsturkk. in England 2, 73f. aufmerksam machte, ist jetzt etwas eingehender studiert worden, vor allem von G. B. Flahiff, Ralph Niger, an introduction to his life and works, Mediaeval studies (Toronto) 2 (1940) 104—126. Abgesehen von Kommentaren zum AT. gibt es von ihm ein Werk: *De re militari et triplici via peregrinationis*, das nach dem Aufruf zum 3. Kreuzzug verfaßt ist, aber mehr eine Gegenpropaganda darstellt und zur inneren Umkehr auffordert. F. verspricht eine Edition des auch kulturgeschichtlich interessanten Buches und gibt eine Inhaltsangabe und einige Auszüge u. d. T.: „Deus non vult, a critic of the third crusade“, ebda. 9 (1947) 162—188. Einige Briefe über die Zensur seiner Werke, die ich mitgeteilt hatte, gaben F. Veranlassung zu der Untersuchung: „Ecclesiastical censorship of books in the twelfth century“, ebda. 4 (1942) 1—22. Endlich hat sich in Ralph Nigers Kommentar zum Buch der Könige die interessante Notiz gefunden, daß nicht der berühmte Irnerius, sondern ein gewisser Peppo der eigentliche Erneuerer des römischen Rechts in Italien gewesen sei. Die Tragweite dieser Nachricht für die juristische Literaturgeschichte erörtern H. Kantorowicz und B. Smalley, „An English theologian's view of Roman law: Peppo, Irnerius, Ralph Niger“, Medieval and Renaissance studies 1 (1943) 237—252. W. H.